

Bedingungen für das Befahren der Anlage

- Das Befahren der Anlage ist nur **nach Genehmigung** der Vereinsleitung gestattet (ausgenommen Einsatzfahrzeuge).
- Die Einfahrt ist ausschließlich mit Fahrzeugen und Baumaschinen mit einem Gesamtgewicht von **maximal 3.500 kg** erlaubt.
- Die maximale Geschwindigkeit darf **10 km/h nicht überschreiten**.
- Das Befahren der Anlage ist nur **Werktags (Mo-Sa)** in der Zeit von **7:00 Uhr bis 20:00 Uhr** und nur für die **Dauer des zügigen Be- und Entladen** gestattet.
- Die Mittagsruhe in der Zeit von **12:00 bis 14:00 Uhr** ist einzuhalten. Ausgenommen sind konzessionierte Firmen und nur, wenn es unvermeidlich ist, bzw. durch das Einhalten der Mittagsruhe höhere Kosten entstehen würden.
- Abstellen bzw. Parken von Fahrzeugen auf den nicht zum Parken bestimmten Gemeinschaftsflächen ist verboten.
- Die Einfahrtstore dürfen nur so kurz als zumutbar geöffnet bleiben und es ist dafür Sorge zu tragen, dass keine unbefugten Personen die Gelegenheit zur Einfahrt nutzen, während die Einfahrtstore geöffnet sind.
- Für Schäden an allen Einrichtungen in der Anlage, sowie im Einfahrtsbereich haftet der Auftraggeber (Parzelleninhaber/in) der Lieferung bzw. der Bautätigkeit. Dies schließt auch Schäden ein, die durch die Einfahrt von nicht berechtigten Personen entstehen, während der Zeit in der die Einfahrtstore geöffnet sind.
- Abstellen von Baumaterial oder Gegenständen auf den Gemeinschaftsflächen ist nur für die Zeit zwischen abladen und unverzüglichem transportieren auf die eigene Kleingartenfläche, bzw. umgekehrt zulässig. Dabei ist **immer** ein Durchgang, zumindest in der **Breite eines Rollstuhles** etc. freizuhalten. Für die zur Gemeinschaftsfläche gehörigen Parkplätze gelten besondere Bestimmungen (siehe Parkplatzordnung).
- Ausnahmen in unvermeidbaren Fällen können nur vom Vereinsvorstand und **ausschließlich v o r der Aktion** genehmigt werden.